

<p style="text-align: center;">Studienordnung Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ (berufsbegleitend)</p>
--

Bezugnahme für Rechtsverbindlichkeit der Studienordnung

Gemäß §§ 21, 122 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom Juni 1999¹ hat die Hochschulkonferenz der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH) am 24.05.2006 und am 12.07.2006 nachfolgende Studienordnung beschlossen. Diese wurde genehmigt auf der Sitzung des Kuratoriums der Stiftung „Evangelische Fachhochschule für Soziale Arbeit“ Dresden am 10.07.2006 sowie durch die Hochschulleitung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH) auf ihrer Sitzung am 12.07.2006

Präambel

Die Studierenden des Studiengangs sollen im Sinne der in § 2 Absatz 2 der „Verfassung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden“ genannten Ziele auf der Basis christlicher Werteorientierungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse professionelle Handlungskompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, in den verschiedenen Handlungsfeldern von Pflegewissenschaft/Pflegemanagement erfolgreich und eigenverantwortlich tätig zu sein. Diese Handlungskompetenz beruht auf wissenschaftlichen Kenntnissen, analytischem und methodischem Können, Kommunikations- und Reflexionsfähigkeiten sowie auf – in persönlicher Auseinandersetzung mit theologischen und ethischen Grundlagen gegründeter – Hoffnungsfähigkeit.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Bachelor-Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Studiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ vom 12.07.2006, in der Fassung vom 18.6.2008 Ziele, Inhalt und Aufbau des berufsbe-

¹ In der damals geltenden Fassung geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), zuletzt geändert durch den Beschluss des Sächsischen Landtages vom 8. Dezember 2005, ausgefertigt am 16. Januar 2006, verkündet im SächsGVBl. vom 30. Januar 2006 (S. 7-9). Jetzt findet sich die Rechtsgrundlage in §§ 36, 106, 107 in der zur Zeit geltenden Fassung vom 10.12.2008, verkündet im SächsGVBl vom 24. Dezember 2008 (S. 892-927)

gleitenden Bachelor-Studiengangs „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ an der staatlich anerkannten Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH), im folgenden ehs genannt.

- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/2007 an der ehs in dem Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ immatrikuliert sind.

§ 2 Gegenstand des Studiengangs

Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft/ Pflegemanagement“ vermittelt die Grundlagen und Vertiefungen für die Fachgebiete Pflegewissenschaft und Pflegemanagement. Dabei wird das pflegerische Handeln wissenschaftlich und praxisbezogen analysiert, geplant, evaluiert und weiterentwickelt. Mit der Einrichtung dieses Studiengangs werden Empfehlungen der Wissenschaft, von Fachverbänden und der Politik umgesetzt, Menschen, die als Pflegefachpersonal in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten, eine zusätzliche akademische Ausbildung zu ermöglichen, die mit dem tertiären berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ abgeschlossen wird.

§ 3 Ausbildungsziele

- (1) Ziel des berufsbegleitenden Studiengangs ist die Vermittlung einer professionellen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Handlungskompetenz in denjenigen Bereichen des Gesundheitswesens, die sich mittelbar oder unmittelbar mit Pflege befassen. Lehre und Studium sollen den Studierenden so vermittelt werden, dass diese - auf Grundlage ihrer beruflichen Ausbildung, Kenntnisse und Fähigkeiten - Pflege wissenschaftlich fundiert ausüben und Führungsaufgaben zu übernehmen und zu gestalten in der Lage sind. Dazu zählen insbesondere:
- die selbstständige Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Pflege sowie ihrer Bedeutung für Pflegemanagement und Pflegepraxis,
 - die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten in Pflegemanagement und Pflegepraxis (besonders im Hinblick auf Pflegeabläufe, Organisations- und Personalentwicklung in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie Qualitätsmanagement),
 - die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von Forschungsprojekten,
 - die Beratung, Anleitung und Weiterbildung von Pflegenden, Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen,

- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Pflege sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung zu erarbeiten,
- die ethische Reflexion des Gesundheits- und des Führungshandelns,
- die Fähigkeit, aktiv im Prozess der Professionalisierung von Pflege mitzuwirken.

(2) Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind hinsichtlich der Entwicklung pflegebezogener Theoriebildung sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für pflegerische Arbeit ständig zu überprüfen.

(3) Der Studiengang greift die Ausbildungsinhalte der pflegerischen Grundausbildung auf und thematisiert die persönlichen und beruflichen Arbeitsbedingungen in diesem Berufsfeld.

(4) Die Studierenden werden mit der Umsetzung internationaler Qualitätsstandards auf dem Gebiet von Pflegewissenschaft/Pflegemanagement vertraut gemacht und zu einer kritischen Reflexion hinsichtlich möglicher Adaptation und einer praktischen Implementierung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befähigt.

(5) Der berufsbegleitende Studiengang qualifiziert seine Absolventen für Leitungs- und Entwicklungsaufgaben im Gesundheitsbereich, die Pflegemanagement wie auch im pflegewissenschaftlichen Bereich nachgefragt werden. Der Studiengang richtet sich auch an diejenigen, die sich im Gesundheitsbereich selbständig machen wollen.

§ 4 Zielgruppe des Studiengangs

Der berufsbegleitende Studiengang richtet sich an Absolventinnen bzw. Absolventen von staatlich anerkannten Fachschulen für Pflege und Altenpflege mit abgeschlossener Ausbildung und Berufserfahrung, die eine Erweiterung ihrer Qualifikation und Verantwortung durch fachliche Ergänzungen und Vertiefungen anstreben.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium können staatlich anerkannte Fachkräfte aus dem Pflege- und Gesundheitswesen, Hebammen und Geburtshelferinnen bzw. Geburtshelfer zugelassen werden. Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen eine mindestens 2-jährige Be-

tens 50% der Regelarbeitszeit ausgeübt worden sein muss.

- (2) Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keine der drei genannten Zugangsberechtigungen haben, können sich durch das Bestehen der besonderen Hochschulzugangsprüfung für den Studiengang qualifizieren.
- (3) Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Pflegeerausbildung an einschlägigen Fachschulen der DDR abgeschlossen haben, gelten die Bestimmungen des § 37 Absatz 6 des Einigungsvertrages. Die in Absatz 1 getroffenen Bestimmungen zur nachweisbaren Berufstätigkeit bleiben hiervon unberührt.
- (4) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) sind dem Personenkreis nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse² nachgewiesen werden.
- (5) Bei Bildungsausländerinnen bzw. -ausländern entscheidet der Zulassungsausschuss im Rahmen des Zulassungsverfahrens implizit über die Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsnachweise nach Maßgabe der „Bewertungsvorschläge“ (BV) – Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.
- (6) Über die Zulassung zu diesem Studiengang entscheidet die ehs auf Grundlage ihrer Zulassungsordnung.
- (7) Die Zulassung zum Studium kann erfolgen, wenn die ausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber den Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit von 30-50 % einer Vollzeitbeschäftigung in einem einschlägigen Praxisfeld erbringen und per Unterschrift bestätigen, dass der Arbeitgeber über die Studienaufnahme und den damit verbundenen Zeitaufwand informiert wurde.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Abschlussgrad

- (1) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.

² Der Nachweis gilt derzeit durch das Bestehen von „Test DaF (Deutsch als Fremdsprache) 3“ oder einer gleichwertigen Prüfungsleistung als erbracht.

- (2) Die Regelstudienzeit für diesen berufsbegleitenden Studiengang beläuft sich einschließlich der Erstellung der Bachelor-Arbeit auf acht Semester und schließt bei erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen mit der Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Arts (B.A.)“ ab.

§ 7 Besonderheiten des Studiengangs

- (1) Dem Studienbeginn kann eine Einführung vorausgehen, in der den Studierenden Ziel und Zweck sowie Inhalt und Aufbau des Studiums erläutert werden. Darüber hinaus werden die zentralen Grundsätze dargelegt, von denen sich die ehs bei der Konzeption und Implementierung des Studiengangs leiten ließ und die sich in den Begriffen „theologisch reflektiert“, „praktisch orientiert“ und „international organisiert“ widerspiegeln.
- (2) Der Studiengang bietet mit der an der ehs erprobten Organisationsform der Blockveranstaltung ein strukturierendes Element, das die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studiengangs berücksichtigt. Die Veranstaltungen finden in fünf bis sechs Blockwochen pro Semester statt. Die Hochschule behält sich vor, diese Struktur mit gleicher Zielsetzung zu verändern und weiter zu entwickeln.
- (3) Ein eigenes Forschungsprojekt wird konzipiert, geplant, durchgeführt und evaluiert. Die Alltagswirklichkeit von Pflege und Pflegemanagement wird so wissenschaftlich analysiert und Veränderungen für die Pflegepraxis vorbereitet.
- (4) Darüber hinaus fördert die hochschuldidaktische Ausgestaltung der Lehrangebote das eigenaktive Lernen der Studierenden durch regelmäßige Arbeit in Projekten, Werkstätten und Tutorien. So wird im Dialog mit anderen Studierenden und den Dozenten die Umsetzung des Erlernten in der Praxis kontinuierlich reflektiert. Der Studiengang stellt darüber hinaus internationale und interkulturelle Bezüge zu dem Ausbildungsgebiet „Pfle gewissenschaft/Pflegemanagement“ her und thematisiert die berufstypischen Rollen der Geschlechter mit dem Ziel, die eigene Handlungskompetenz in der Praxis zu erweitern.
- (5) Der Studiengang ist durch eine christlich-ethische Orientierung geprägt, die den in der Verfassung der ehs genannten Zielen entspricht. Diese Orientierung beinhaltet auch die Aneignung von und die Auseinandersetzung mit den jüdisch-christlichen Traditionen; die ethisch-theologische Reflexion schließt eine kritisch-konstruktive Betrachtung der institutionellen Formen von Kirche und Diakonie ein.

§ 8 Gliederung und Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die in Modulen angebotenen Studieninhalte sind so aufeinander abgestimmt, dass das Studium innerhalb dieser Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Studium gliedert sich in eine Grundlagenphase und eine Vertiefungsphase; die beiden Studienabschnitte sind jeweils auf vier Semester angelegt.
- (2) Der Studienablaufplan empfiehlt den Studierenden in welchem Semester die Module zweckmäßig absolviert werden sollen, um den Lernerfolg zu optimieren und das Studienziel im Rahmen der Regelstudienzeit zu erreichen. In den jeweiligen Modulbeschreibungen ist vermerkt, welche Voraussetzungen für die Teilnahme an den einzelnen Modulen verlangt werden.
- (3) Zu Beginn des 4. Semesters muss der Studierende mindestens fünf Module erfolgreich abgeschlossen haben. Erfüllt er diese Anforderung nicht, muss er im 4. Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.
- (4) Nach eigener Wahl können Studierende auch Lehrveranstaltungen an der ehs besuchen, die nicht zu den Pflichtveranstaltungen ihres Studiengangs gehören, sofern die Kapazitäten dieser Veranstaltungen nicht begrenzt sind.
- (5) Der Studienablaufplan ist Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 9 Modularisierung und Inhalte des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist modularisiert. Ein Modul ist die Zusammenfassung von fachlichen oder thematischen Stoffgebieten zu einer zeitlichen, in sich abgeschlossenen und prüfbaren Einheit. Diese umfassen didaktisch aufeinander abgestimmte Lehr- und Lernformen zumeist unterschiedlicher Art, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. In Modulen werden festgelegte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt sowie klar definierte Qualifikationsziele angestrebt. Auch Projekte und Praktika sind mit ihren zugehörigen Begleitveranstaltungen als Module ausgewiesen.
- (2) Um die in jedem Modul ausgewiesenen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erhalten, muss der Studierende neben der aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen des Moduls auch die hierfür erforderlichen Prüfungsleistungen erbringen, die zumindest mit „ausreichend“ oder „bestanden“ beurteilte Bewertungen erbringen müssen.

- (3) Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Ein erfolgreich absolvierter Studiengang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Punkten); Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (4) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den studentischen Arbeitsaufwand. Der Zeitaufwand zur Erreichung eines ECTS-Punktes wird mit 30 Stunden (Workload) angesetzt. Der Workload für die Erreichung eines ECTS-Punktes umfasst neben den Präsenzzeiten in den Pflichtveranstaltungen auch die Zeiten für das Selbststudium zur Literaturrecherche, Vertiefung des Stoffes und die selbstständige Vorbereitung auf sowie die Erbringung von Prüfungsleistungen. In jeder Modulbeschreibung ist der studentische Arbeitsaufwand nach Präsenzzeiten (PZ) und Eigenstudium (ES) ausgewiesen. Die Studierenden haben die Möglichkeit weitere Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl zu besuchen.
- (5) In den Studienfeldern 1-5 haben die Studierenden insgesamt 22 Module zu absolvieren. Das Modul PM 23 (Bachelor-Arbeit) ist keinem Studienfeld zugeordnet. Im Studienfeld 6 „Studium Generale“ sind Veranstaltungen im Umfang von 12 ECTS in den Semestern vor der BA-Arbeit zu erreichen. Die Module erstrecken sich über ein, höchstens zwei Semester, während die Studienfelder auch mehr als zwei Semester umfassen können. Nachfolgende Übersicht führt die einzelnen Studienfelder und die Anzahl der ihnen zugeordneten Module auf:

SF NR	Studienfelder (SF)	Module für diesem Bereich	ECTS-Punkte in diesem Bereich
1	Pflegewissenschaftliche Berufskompetenz (PB)	PM 2, 4, 7, 16, 19	45
2	Gesundheits- und Gesellschaftsprozesse (GG)	PM 5, 6, 18	15
3	Planungs- und Steuerungsformen in der Pflege (PS)	PM 9, 10, 12, 013, 17	34
4	Betriebswirtschaftliche und rechtliche Kompetenz (BR)	PM 8, 11, 14, 20, 22	29
5	professionelle Handlungs- und Urteilskompetenz (HU)	PM 1, 3, 15, 21	30
6	Studium Generale	SG	12
	BA-Arbeit	PM 23	12
	Kolloquium		3
	Summen	23 + SG	180

Schwerpunkte der einzelnen Studienfelder (SF) sind:

1. Pflegewissenschaftliche Berufskompetenz (PB)

In diesem Makromodul wird der Grundstein für pflegewissenschaftliches Denken und Handeln gelegt. Pflge theoretische Grundlagen werden am Beispiel des Pflegeprozesses auf ihre Relevanz und Alltagstauglichkeit geprüft, Assessment- und Evaluationsverfahren erarbeitet. Alle Studierenden betreiben in kleineren Gruppen ein eigenes Forschungsprojekt zu dem sie wissenschaftlich angeleitet werden.

2. Gesundheits- und Gesellschaftsprozesse (GG)

Dieses Makromodul legt den Grundstein für Gesellschaftsprozesse, Sozialpolitik und Gesundheitsökonomie und vertieft Gesundheits- und Krankheitsprozesse sowie Alter und Altern.

3. Planungs- und Steuerungsformen in der Pflege (PS)

In diesem Makromodul werden essenzielle Steuerungsprozesse der Pflege erarbeitet, wie z.B. Steuerungsformen der Pflege, Methoden der Pflegebedarfsermittlung und Begutachtung, innovative Handlungsstrategien und -konzepte, Personalführung, Qualitätsmanagement, Organisation und Verwaltung, sowie Möglichkeiten und Grenzen des Projektmanagements. In einem Care Management-Projekt, welches sich über zwei Semester erstreckt, wird ein regionales Versorgungsmanagement für eine bestimmte Versorgungsgruppe gemeinsam entwickelt.

4. Betriebswirtschaftliche und rechtliche Kompetenz (BR)

In diesem Makromodul wird die Finanzierung der Pflege bearbeitet, wie die wirtschaftliche und allgemeine Erbringung von Pflegeleistungen, das Rechnungswesen, der kaufmännische Jahresabschluss, internes Rechnungswesen, rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen, Personalwirtschaft sowie Controlling. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen für eine Existenzgründung geschaffen und entsprechendes Marketing betrieben.

5. Professionelle Handlungs- und Urteilskompetenz/Ethik (HU)

Dieses Makromodul dient der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Facetten der Professionalität, der Berufsbiografie, der Pflegegeschichte und der professionellen Kommunikation. Gesprächsführung wird geübt und Kenntnisse in Marketing und Öffentlichkeitsarbeit erworben.

(6) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Studienordnung. Neben den Festsetzungen zu dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) und den erreichbaren Leistungspunkten (ECTS-Punkten) definieren sie die Qualifikationsziele, die Inhalte, die Lehr- und Lernformen und die Art der Prüfungsleistungen.

(7) Im Studienfeld 6 „Studium Generale“ können die Studierenden nach individueller Schwerpunktsetzung ihre Kompetenzen vertiefen, erweitern und ergänzen. Es

§ 10 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen

(1) Gegenstand von Lehrveranstaltungen sind Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen, die auch in Form von bis zu fünf Blockveranstaltungen angeboten werden können, die jeweils eine Dauer von einer Woche haben. In didaktisch begründeten Fällen können auch andere Festlegungen getroffen werden. Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls.

- a) Pflichtveranstaltungen sind für alle Studierenden verbindlich, da sie prüfungsrelevante Inhalte aus dem in § 9 Absatz 5 genannten Studienfeldern vermitteln.
- b) Bei den Wahlpflichtveranstaltungen hat der Studierende die Option sich zwischen mindestens zwei Varianten zu entscheiden, um eigene Schwerpunkte im Studium zu setzen, die seiner Spezialisierung dienen. Wahlpflichtige Veranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen als solche gekennzeichnet. Nach der Entscheidung für Wahlpflichtmodule ist auch die Teilnahme an ihren Lehr- und Lernveranstaltungen verbindlich, da auch sie prüfungsrelevante Inhalte vermitteln.

(2) Arten der Lehrveranstaltungen sind in erster Linie:

- a) **Vorlesungen (V)** vermitteln in systematischer Darstellung das fachspezifische Grundlagenwissen eines Stoffgebietes in der Regel für das gesamte Semester des Studiengangs und dienen der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung von Übungen und Gruppenarbeit.
- b) **Seminare (S)** sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden den Lehrstoff vertiefend und anwendungsbezogen unter Einschluss von Fallbeispielen erörtern. Die Studieninhalte werden in wechselseitiger Gestaltungsverantwortung von den Dozentinnen bzw. Dozenten und den Studierenden erarbeitet. Dazu zählen insbesondere Lehrvorträge der Dozentinnen bzw. der Dozenten und Referate oder andere Präsentationen der Studierenden sowie Diskussionen über die jeweiligen Beiträge.
- c) **Übungen (Ü)**, Vertiefungskurse und angeleitete Arbeitsgruppen sind Lehrveranstaltungen in kleinen Gruppen, die in der Regel an Seminare und Vorlesun-

higkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.

- d) **Werkstätten (W)** sind Lehrveranstaltungen, die der praxisbezogenen Anwendung dienen. Dozentinnen bzw. Dozenten und Studierende konzipieren, implementieren, evaluieren und reflektieren gemeinsam praxis- oder forschungsorientierte Projekte. Hierzu können auch Fallstudien, Rollenspiele, Planspiele und das Arbeiten mit Videosequenzen einbezogen werden.
- e) **Tutorien (T)** sind Arbeitsgruppen, die an Seminare, Übungen oder Werkstätten anschließen, in denen die Studierenden eigenverantwortlich und teamorientiert von Dozentinnen bzw. Dozenten vorgegebene Themen auf Grund ihrer erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse selbst bearbeiten. Bei Fragestellungen, die die Tutorien am Arbeitsfortschritt hindern, können die verantwortlichen Dozentinnen bzw. Dozenten beratend hinzugezogen werden.
- f) **Exkursionen (E)** sind Veranstaltungsformen, die ergänzend zu anderen Lehrveranstaltungen in den Modulen zur Unterstützung des Kompetenzerwerbs angeboten werden.

(3) Die ehs kann für die jeweiligen Lehrveranstaltungsformen Teilnehmermindest- und Teilnehmerhöchstzahlen sowie besondere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

(4) Die Dozentinnen bzw. Dozenten der jeweiligen Module sind angehalten, die Lehr- und Lernziele, Inhalte und Methoden innerhalb des Moduls miteinander abzustimmen (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 3 der Prüfungsordnung zu diesem Studiengang).

§ 11 Gegenstand und Art der Studienleistungen (Prüfungsleistungen)

- (1) Zu den Studienleistungen, die der Studierende zu erbringen hat, zählen neben der regelmäßigen Teilnahme an den Modulen auch die Erbringung von erfolgreichen Prüfungsleistungen, die folgende Arten umfassen können:
- a) Klausuren
 - b) Hausarbeiten
 - c) Mündliche Prüfungen
 - d) Referate
 - e) Praxisberichte
 - f) Projekt- und Fallpräsentationen

g) andere Formen der Prüfungsleistungen sind möglich, wenn besondere Gründe dafür sprechen und eine angemessene Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen gewährleistet ist.

Die hier genannten Arten von Prüfungsleistungen sind im § 8 der Prüfungsordnung zu diesem Studiengang ausführlich beschrieben und definiert.

(2) Sofern es das Stoffgebiet erlaubt, können Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Arten erbracht werden. Welche Prüfungsleistungen für welches Modul vorgesehen sind und ob Prüfungsleistungen fakultativ angeboten werden, geht aus jeder Modulbeschreibung und in der Übersicht aus dem Studienablaufplan hervor.

(3) Den Nachweis über das Studium müssen die Studierenden in der Form eines Studienbuches führen. Hierzu müssen sie für alle nach Studienablaufplan aufgeführten Pflicht- und die von ihnen belegten Wahlpflichtveranstaltungen ihre regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachweisen. Den Einzelnachweis erhält der Studierende durch die vom modulverantwortlichen Dozentinnen bzw. Dozenten ausgestellten Bescheinigungen, die seine erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dokumentieren. Veranstaltungen, die der Studierende neben den für seinen Studiengang vorgesehenen Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen freiwillig besucht, sollen ebenfalls im Studienbuch dokumentiert werden.

§ 12 Integrierte praktische Studienanteile

(1) Das 4-wöchige Praktikum findet im Zeitraum im 5. Semester statt, ist Bestandteil des Studiums und wird auf die Regelstudienzeit angerechnet. Mit dem Praktikum müssen sich die Studierenden ein neues Tätigkeitsfeld erschließen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(2) Studierende, die beabsichtigen ein Praktikum im Ausland zu absolvieren, werden in diesem Bestreben von der ehs ausdrücklich unterstützt.

§ 13 Allgemeine Studienberatung, Studienfachberatung

(1) Die ehs unterrichtet Studieninteressenten und Studierende über die Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums (allgemeine Studienberatung). Sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche und studienorganisatorische Beratung (Studienfachberatung). Die Studienfachberatung wird von hauptberuflichen Dozentinnen bzw. Dozenten der ehs übernommen.

- (2) Die allgemeine Studienberatung der Studienbewerber und der Studierenden berücksichtigt spezifische Lebenslagen und fördert die studentische Selbsthilfe.
- (3) Die ehs klärt Studierende, die sich in studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten befinden über Beratungsangebote auf und informiert sie über entsprechende Angebote anderer Hochschulen im Freistaat Sachsen und des Studentenwerks in Dresden.
- (4) Die ehs stellt sicher, dass die Aufgaben der Studien- und Studienfachberatung durch die hierfür vorgesehenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Hochschule wahrgenommen werden.

§ 14 Bachelor-Arbeit und Kolloquium

- (1) Die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium sind keinem Studienfeld zugeordnet. Es können Themen aus allen Studienfeldern gewählt werden.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist als Nachweis zu erbringen, dass sich der Studierende während seines Studiums Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat, um ein komplexes Thema mit wissenschaftlichen Methoden in einer vorgegebenen Zeit eigenständig zu bearbeiten.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 10 Wochen. Die Arbeit ist in einer mündlichen Prüfung, dem Kolloquium, zu verteidigen. Die Bachelor-Arbeit wird im 8. Semester erstellt.

§ 15 Experimentierklausel

Auf Beschluss der Hochschulkonferenz können die für einzelne Veranstaltungen vorgesehenen Inhalte modifiziert werden, wenn die Erfahrungen mit dem berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ die Erprobung anderer Studieninhalte oder eines anderen Ausbildungsablaufs erfordern. Über diesbezügliche Änderungen dieser Studienordnung wird das Kuratorium informiert.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach Änderungen der Hochschulkonferenz vom 18.06.2008 in Kraft.